

c) Das Bergrecht aus der Mitte des 14. Jahrhunderts

Die aufschlußreichste Quelle des Goslarer Bergrechts im MA. sind zweifellos die umfassenden Statuten, die um die Mitte des 14. Jh.s abgefaßt sind ⁴⁶⁾. Sie beanspruchen schon seit langem die Beachtung der Wissenschaft, liegen aber noch nicht in einer den heutigen Anforderungen genügenden Ausgabe im Druck vor. Ihre erste Veröffentlichung wurde durch Leibniz ⁴⁷⁾ bewirkt und zwar auf Grund einer sehr fehlerhaften Abschrift, die in die Herzog August-Bibliothek in Wolfenbüttel gelangt ist ⁴⁸⁾. Ihr gegenüber bedeutet einen wesentlichen Fortschritt ein Abdruck, den A. Schumann im Jahre 1841 veranstaltet hat auf Grund der Hs. des Bergrechts, die im Archiv der Stadt Goslar verwahrt wird ⁴⁹⁾. Neben dem Bergrecht im Goslarer Stadtarchiv wird aber im Schrifttum noch ein weiteres Stück erwähnt, das bei den Arbeiten des Zehntners F. J. Meyer verwertet ist. Dieses Stück ist dadurch bemerkenswert, daß ihm auf Papier die Statuta und Sattunge des Forstdinges angeheftet sind, die ebenfalls in die Wolfenbütteler Hs. des Bergrechts Aufnahme gefunden haben.

Um eine tragfähige Grundlage für unsere weiteren Erörterungen zu schaffen, empfiehlt es sich, so zu verfahren, daß zunächst das Verhältnis dieser Hss. zueinander festgestellt und daß damit verglichen wird, was sich aus den bisherigen Angaben hierüber entnehmen läßt.

Die wichtigste Hs. ist zweifellos diejenige des Goslarer Stadtarchivs (G). Sie ist in einen hölzernen Deckel gebunden und auf Pergament geschrieben. Der Codex in Quart umfaßt 47 Blätter, von denen 36 auf das Bergrecht entfallen. Auf der Innenseite des vorderen Deckels stehen die Worte *Dit is des rades berchrecht*. Dem Bergrecht vorausgeschickt ist ein Register, das bei Schumann mit abgedruckt ist. Dem ursprünglichen, bei Artikel 211 auf Bl. 35 endigenden Text ⁵⁰⁾ des Bergrechts sind mehrere jüngere Zusätze hinzugefügt. Auf Bl. 36 folgt, von der

⁴⁶⁾ Vgl. z. folgenden Bornhardt, Oberharzer Bergbau S. 490 f.

⁴⁷⁾ G. G. Leibniz, Scriptorum Brunsvicensia Illustr. 3 (1711) 18 f., 555 f.

⁴⁸⁾ Signatur Aug. 20. 30. Mscr. 4^o. S. auch v. Heinemann, Die Handschriften der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel. 2. Abt. Die Augusteischen Handschriften (1900) S. 295, Nr. 3238.

⁴⁹⁾ A. Schumann, Die Goslarschen Berggesetze des vierzehnten Jh.s, Arch. d. Hist. Ver. f. Niedersachsen (1841) 255—350.

⁵⁰⁾ Der in der Hs. angeführte, vor Art. 211 geratene Art. 212 ist in der Artikelzählung bei Schumann S. 338 f. übergangen.